40 über II

18.11.2020/2011
Bearbeiter/in: Frau Gabriel
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

I
01
Herrn Nemitz

**Änderungsantrag Drucksache Nr.: 00297/2020 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
**Betreff: Diskriminierungsverbot in der Sportförderrichtlinie verankern**

**Beschlussvorschlag:**

Die Sportförderrichtlinie wird um folgenden Punkt ergänzt:
( ) Diskriminierungsverbot
Der Verein verpflichtet sich, keine Menschen aufgrund ihrer ethischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Identität zu benachteiligen.
Er pflegt und verbreitet insbesondere kein gewalttätiges, rassistisches, antisemitisches oder anderweitig diskriminierendes Gedankengut.
Ein entsprechender Passus in der Vereinssatzung oder eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung ist Voraussetzung bzw. Bedingung für Vereine, die nicht über entsprechende Regungen in ihrer Satzung verfügen.
Vereine, die nicht über entsprechende Regelungen in ihrer Satzung verfügen, werden angehalten bei Überarbeitungen der jeweiligen Satzungen einen entsprechenden Passus aufzunehmen.
Offenkundige Zuwiderhandlungen, die dem Verein zuzurechnen sind, können zur Rückforderung gewährter Fördermittel führen.
Die Entscheidung darüber wird durch die Fachverwaltung mit dem Stadtsportbund abgestimmt.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. **Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Die Zuständigkeit kommunaler Förderungen von Breiten- und Leistungssport und die mit damit verbundenen Regularien liegt bei der Stadtverwaltung Schwerin

2. **Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: -**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Keine

3. **Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Zustimmung**

Andreas Ruhl